

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 50 (1975)
Heft: 8: Sonderausgabe EMD

Artikel: Militärdepartement und Militärverwaltung
Autor: Kurz, Hans-Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärdepartement und Militärverwaltung

Oberst i Gst Hans-Rudolf Kurz, Bern

I.

Die heutige Organisation des Eidgenössischen Militärdepartements und der Militärverwaltung ist relativ jungen Datums. Im Gefolge der verschiedenen Reorganisationen, die von der Mirage-Angelegenheit ausgelöst worden sind, haben die eidgenössischen Räte im Jahr 1967 die letzte grundsätzliche Neugliederung des Militärdepartements beschlossen. Diese Gesetzesnovelle, die am 1. Februar 1968 in Kraft getreten ist, verwirklichte verschiedene neue *Organisationsprinzipien*, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Im Vordergrund stand eine Verminderung der dem Departementsvorsteher direkt unterstellten Verwaltungsinstanzen auf fünf Stellen. Diese Straffung der Departementsorganisation wurde vor allem erreicht dank einer vermehrten Zusammenfassung bestehender Dienststellen in Untergruppen. Mit dieser *Gruppengliederung* ist das Eidgenössische Militärdepartement führend vorangegangen. Seither gehen auch die übrigen Departemente schrittweise zu diesem Organisationskonzept über, das sich bewährt hat. Ausser den militärischen Kommandostellen, also der eigentlichen Armee, sind dem Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements heute folgende Verwaltungsorganisationen direkt unterstellt:

- die Gruppe für Generalstabsdienste mit den zu ihr gehörenden Untergruppen und Abteilungen;
- die Gruppe für Ausbildung mit den Waffenabteilungen;
- die Gruppe für Rüstungsdienste mit den ihr unterstehenden Abteilungen und Rüstungsbetrieben;
- die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung mit den ihr zugewiesenen Abteilungen und Dienststellen;
- der Obergericht.

Mit dieser Neugliederung des Grundaufbaus des Departements ist auch eine bessere Trennung in zivile und militärische Dienststellen sowie in Kommandostäbe vorgenommen worden. Damit

soll vor allem der Übergang von der Friedens- zur Kriegsorganisation im Mobilmachungsfall erleichtert werden.

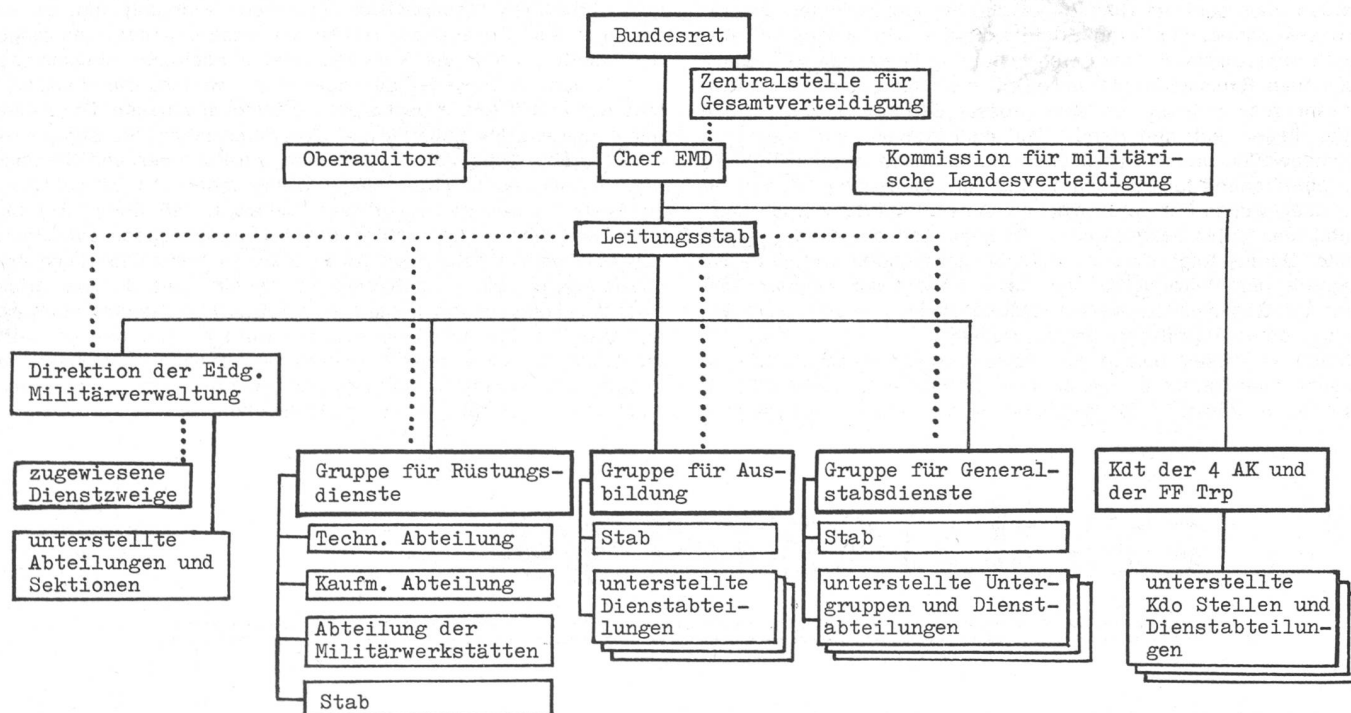
2. Neu gestaltet wurde die *Leistungsorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements*. Nach wie vor liegt die oberste Leitung des Militärwesens in der Hand des Bundesrats, der diese durch das Eidgenössische Militärdepartement besorgen lässt. Dem Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements stehen zur Erfüllung seiner Leitungsaufgaben einerseits der neu geschaffene Leitungsstab und andererseits die Kommissionen für militärische Landesverteidigung zur Verfügung.

Dem *Leistungsstab*, dem der Generalstabschef, der Ausbildungschef, der Rüstungschef, der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung und — soweit es seine besonderen Aufgaben betrifft — auch der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen angehören, hat keine Entscheidungsbefugnisse. Er ist ein beratendes Organ, dem aber auch die Koordination der Geschäfte auf der Ebene des Departements übertragen ist. Ausserdem kann der Departementschef den Leitungsstab mit Vollzugs- und Kontrollfunktionen betrauen. Der Einsatz dieses neuen Koordinationsinstruments, dem je ein Vertreter der vier wichtigsten Aufgabenbereiche der Leitung des Wehrwesens (Kriegsbereitschaft und Einsatz der Armee, Ausbildung, Rüstungsbeschaffung und Militärverwaltung) angehört, erlaubt es, den Departementschef wesentlich zu entlasten.

Die *Kommission für militärische Landesverteidigung* — die frühere Landesverteidigungskommission — ist ein beratendes Organ in ausgesprochenen Militärfragen, das zu den wichtigsten Fragen der Gestaltung unseres Wehrwesens anzuhören ist.

3. Einer der wesentlichen Revisionspunkte der neuen Organisation des Eidgenössischen Militärdepartements lag in der *Neuorganisation des Rüstungswesens*. Hier ging es darum, mit einer aus der Kriegstechnischen Abteilung heraus entwickelten neuen Gruppe für Rüstungsdienste, die von einem Rüstungschef geleitet wird, eine vermehrte Berücksichtigung der wissenschaftlichen, technischen, industriellen, wirtschaftlichen und finanziellen

Eidg. Militärdepartement





Aspekte der Rüstungsbeschaffung und eine neuzeitlich gestaltete Termin- und Kostenüberwachung sicherzustellen.

Abgesehen von der Schaffung einiger neuer Stabsstellen konnte dabei weitgehend von der Grundstruktur der ehemaligen Kriegstechnischen Abteilung, die in den letzten Jahren bereits reorganisiert worden war, ausgegangen werden. Gewisse Neuerungen wurden vor allem in der Kompetenzabgrenzung zwischen der Gruppe für Rüstungsdienste und den übrigen Dienststellen, insbesondere gegenüber dem Generalstabschef, getroffen.

4. Auf eine neue Grundlage gestellt wurde mit der Neuorganisation auch der militärische *Planungsapparat* des Departements. Die militärische Gesamtplanung wird weiterhin vom Generalstabschef bearbeitet. Ihre grundlegenden Ziele und Richtlinien werden von der Kommission für militärische Landesverteidigung festgelegt. Das Instrument für die militärische Gesamtplanung war mit einem dem Generalstabschef unterstehenden besonderen Unterstabschef Planung bereits vorhanden. Dessen Vorhandensein und Tätigkeit zeigen, wie sehr das Eidgenössische Militärdepartement Gewicht auf die zielgerichtete Behandlung der Planungsaufgaben legt.

5. Eine Neuerung bedeutet schliesslich die Umwandlung der früheren Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr in das *Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen*. Dieses verfügt heute sowohl über eine militärische Kommandostelle als auch über eine eigene Verwaltungsinstanz (Dienstabteilung).

II.

Das Vorhandensein einer relativ umfangreichen Militärverwaltung ist eine der unvermeidbaren Konsequenzen des schweizerischen *Milizsystems*. Das Wesen der Miliz, wie wir sie verstehen, liegt

vor allem im Fehlen von berufsmässigen Kommandanten (mit Ausnahme der vollamtlichen Kommandanten der Heereseinheiten), von hauptamtlichen Stäben und von Berufstruppen. Das schweizerische Heer ist eine Armee «im Nebenamt», die in Friedenszeiten nur zu relativ kurzen Ausbildungszeiten aufgebildet wird, deren Angehörige daher meistens im Zivilleben stehen. Dieses Ausscheiden des Milizsoldaten und -offiziers aus der dienstlichen Tätigkeit, sobald der Instruktionsdienst beendet ist, macht es notwendig, dass die Verwaltungsaufgaben, die jede Armee zu erfüllen hat, von einer Organisation geleistet werden, die nicht entlassen wird, sondern dauernd da ist. Ein stehendes Heer kann sich selbst verwalten, denn es hat hierfür immerwährend die nötigen Mittel und Kräfte zur Hand. Weil jedoch die Angehörigen der Miliz sofort zu ihrer zivilen Tätigkeit zurückkehren, sobald sie ihre Dienstleistung erfüllt haben, muss eine Institution vorhanden sein, die alle Aufgaben der militärischen Verwaltung im weitesten Sinne weiterführt, wenn die Truppe das Feldgrau mit dem zivilen Rock vertauscht hat. Diese dauernd zur Verfügung stehende Organisation ist die *Militärverwaltung*.

Hier ist ausdrücklich festzuhalten, dass der Begriff der «Verwaltung» im militärischen Bereich naturgemäss weit gefasst werden muss. Bei ihr handelt es sich vielfach nicht um eine «Verwaltung» im allgemeinen und hergebrachten Sinn des Wortes, sondern um eine Tätigkeit mit besonderem Charakter, für welche die militärische Zielsetzung der Kriegsbereitschaft bestimmend ist. Weder für die Tätigkeit der Heereskommandanten, noch für die militärische Planungsarbeit des Generalstabs, noch für die Entwicklungsarbeit am Kriegsmaterial, noch für die Ausbildungstätigkeit der Instruktoren, die Beamte des Bundes sind, wird man vernünftigerweise den Begriff der Verwaltung verwenden wollen — und doch fallen alle Arbeiten in den weiten Bereich der «Militärverwaltung», denn die Militärverwaltung bildet ein in sich ge-

schlossenes Ganzes, das nicht nach dem Kriterium des mehr oder weniger Verwaltungsmässigen unterteilt werden kann. Die Militärverwaltung ist relativ gross; sie zählt heute rund 19 600 Personen (einschliesslich der militärischen Regiebetriebe und einschliesslich der Lehrlinge). Dennoch ist die Zahl ein Minimum. Dies hat sich insbesondere in den Tagen der internationalen Spannungen vom November 1956 deutlich gezeigt, in denen die Militärverwaltung bald nicht mehr imstande war, die unerwarteten Zusatzaufgaben zu übernehmen, welche die Lage damals erforderte. Die Militärverwaltung reicht gerade aus zur Bewältigung der ordentlichen laufenden Aufgaben. Wenn grössere zusätzliche Ansprüche dazukommen, wird ihre Kapazität bald überschritten. Darum wurden im Spätherbst 1956 sehr bald Truppenaufgebote notwendig; denn auch die Vergebung von Arbeiten an Private zur Entlastung der Verwaltung war in den wenigsten Fällen möglich. Immerhin darf festgestellt werden, dass trotz den Sonderbedürfnissen der Miliz die schweizerische Militärverwaltung keinen übermässig grossen Umfang aufweist. Es ist gelungen, unverhältnismässig grosse Aufblähungen des administrativen Apparats zu verhindern. Jedenfalls ist festzustellen, dass in den vergleichbaren ausländischen Staaten das Zahlenverhältnis zwischen Verwaltungspersonal und kämpfender Truppe wesentlich ungünstiger liegt als in der Schweiz.

III.

Für die Ausgestaltung und die Arbeitsweise der schweizerischen Militärverwaltung sind eine Reihe von *Besonderheiten* massgebend, die vorerst etwas näher betrachtet werden müssen.

1. Unsere Militärverwaltung folgt, wie jede rechtsstaatliche Verwaltungstätigkeit, dem *Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung*. Die Verwaltung muss sich innerhalb der Schranken des Gesetzes oder eines ihm gleichstehenden Rechtserlasses halten, so dass Willkürakte und unzulässige Selbstherrlichkeit nicht möglich sind. Verwaltungstätigkeit bedeutet immer Vollziehung des Gesetzes. Der Bürger, der in der Miliz gleichzeitig auch Soldat ist — und umgekehrt — soll nicht durch ungesetzliche obrigkeitliche Eingriffe in seiner Freiheit beschränkt werden. Die Gesetzmässigkeit der militärischen Verwaltung bedeutet deshalb nicht «Militärbürokratie» oder «Verwaltungsvollmacht», sondern Schutz des Soldaten durch:

- Verhinderung von Willkür der Vollzugsstellen (Rechtssicherheit),
- Sicherstellung der Gleichbehandlung jedes Einzelnen (Rechtsgleichheit),
- Gewährleistung einer Ordnung, die dem Willen des Volkes entspricht (demokratische Rechtsstaatlichkeit).

2. Um zu verhindern, dass die dauernd vorhandene Militärverwaltung gegenüber der Miliztruppe ein unerwünschtes Übergewicht erhält, wird in Artikel 192 der Militärorganisation ausdrücklich den Truppenkommandanten der entscheidende Einfluss auf Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der Truppe eingeräumt. Die Militärverwaltung hat sich auf diesen wichtigen Grundsatz auszurichten.

3. Die oberste Leitung der Militärverwaltung steht dem Bundesrat zu (Art. 146 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, in Verbindung mit Art. 95 sowie 102, Absatz 9 und 12 der Bundesverfassung). Nach schweizerischer Auffassung ist der Bundesrat eine Kollegialbehörde, die nach dem Kollegialsystem ihre Entscheidung trifft, wobei der Entscheid der Mehrheit massgebend ist. Die *Vorherrschaft der bürgerlichen Gewalt* gegenüber dem militärischen Bereich ist bei uns sehr konsequent durchgeführt und gilt auch im Krieg; der Bundesrat bleibt selbst nach der Wahl des Generals die oberste vollziehende und leitende Behörde des Landes; insbesondere bestimmt er die vom Heer zu erfüllenden Aufgaben (Art. 208 der Militärorganisation).

4. Da der Bundesrat seine Befugnisse nicht im Plenum ausüben kann, lässt er seine militärischen Aufgaben vom *Militärdepartement* besorgen.



Dieses Departement ist somit der Verwaltungsbezirk, in dem die Militärpolitik des Bundesrats vollzogen wird, nicht jedoch ein selbständiges «Kriegsministerium» im Sinne ausländischer Gesetzgebung. Der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements ist als Vertreter der bundesrätlichen Kollegialbehörde mit dem Vollzug eines Teils der Aufgaben des Bundesrates, nämlich der Militärpolitik, betraut. Er macht dies im Auftrag des Kollegiums, nicht aus eigener Kompetenz. Gleichzeitig bleibt er als Mitglied des Bundesrates weiterhin für die bundesrätliche Gesamtpolitik mitverantwortlich.

Der Chef des Militärdepartements ist somit eine *politische, nicht eine militärische Grösse*. Keineswegs alle Vorsteher dieses Departements waren Offiziere: der Offiziersgrad ist wohl für das Verständnis der fachlichen Probleme höchst nützlich — unerlässlich oder gar vorgeschrieben ist er jedoch nicht. (Der Chef des Militärdepartements wird von den eidgenössischen Räten auch nicht als solcher, sondern als Mitglied des Bundesrates gewählt; der Bundesrat nimmt die Verteilung der Departemente selbständig vor, und diese kann immer wieder wechseln.)

Da der Chef des Militärdepartements *Staatsmann und nicht Fachmann* ist, stehen ihm als *beratende Organe* die genannten Kommissionen zur Verfügung; besondere Bedeutung kommt dabei dem Leitungsstab und der Kommission für militärische Landesverteidigung zu.

Auch innerhalb des Bundesrates besteht eine Art von Ausschuss für Armeefragen in der Form der «*Militärdelegation*» des Bundesrates, der drei Mitglieder der Landesregierung angehören und die eine Vorbesprechung und -behandlung besonders wichtiger militärischer Geschäfte zuhanden des Gesamtbundesrates vornimmt.

5. Im Frieden besitzt unsere Armee keinen General; ein solcher wird von der Bundesversammlung erst dann gewählt, wenn ein grösseres Truppenaufgebot zum Schutz der Unabhängigkeit des Landes in Aussicht steht. Der General tritt wieder zurück, sobald der Aktivdienstzustand vorüber ist.

Somit fehlt unserer Armee in Friedenszeiten die hierarchische Spitze: die Korpskommandanten sind die obersten Führer, die keinen militärischen Vorgesetzten haben. Anstelle des nach dem Krieg abgelehnten «Armeeinspektors», ist im Frieden, d. h. solange kein General gewählt ist, die Kommission für militärische Landesverteidigung als Kollegialbehörde die höchste militärische Instanz. Diese Kommission ist das oberste beratende Organ des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements in Fragen der militärischen Landesverteidigung.

6. Im Frieden ist die Militärverwaltung eine grundsätzliche zivile Verwaltung. Ihre Angehörigen erfüllen ihre Aufgaben in Zivilkleidern nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- und Beamtenrechts. Ein grosser Teil der verantwortlichen Chefs braucht nicht unbedingt Offizier zu sein. Vom Grundsatz der zivilen Verwaltung abweichende Sonderregelungen bestehen lediglich für gewisse *militarisierte Dienstzweige*, die aus bestimmten Gründen ihre Arbeit als militärische Formationen leisten, wobei sich jedoch auch hier das Dienstverhältnis im wesentlichen nach den für den Bundesdienst geltenden administrativen Vorschriften, insbesondere denjenigen des Beamtenrechts, richtet.

Diese militärisch organisierten Verwaltungsformationen sind Einbrüche ins Prinzip der reinen Miliz; es sind:

- das Festungswachtkorps,
- das Überwachungsgeschwader.

7. Umgekehrt hat das Eidgenössische Militärdepartement verschiedene Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die nicht primär militärischer, sondern vorwiegend ziviler Natur sind. Sie werden nur aus Zweckmässigkeitsgründen vom Militärdepartement besorgt und stehen nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zur Armee, sondern haben nur sehr indirekte Beziehungen zu dieser. Zu diesen zivilen Aufgaben der Militärverwaltung gehört insbesondere die Tätigkeit folgender Dienststellen:

- der Eidgenössischen Turn- und Sportschule (Magglingen) (die Eidgenössische Turn- und Sportschule wurde seinerzeit namentlich wegen ihrer Betreuung des Vorunterrichts, der heutigen Organisation «Jugend + Sport», dem Militärdepartement unterstellt);
- der Abteilung für Landestopographie;
- der Abteilung für Militärversicherung.

Andererseits ist festzuhalten, dass verschiedene militärische Verwaltungsaufgaben nicht von der eigentlichen Militärverwaltung, sondern von Ämtern und Dienststellen erfüllt werden, die *ausserhalb des Eidgenössischen Militärdepartements* stehen und andern Departementen angehören. Hier sind insbesondere zu nennen:

- die Direktion der eidgenössischen Bauten für einen Teil des militärischen Bauwesens,
- die Eidgenössische Steuerverwaltung für den Militärflichtersatz,
- die Feldpostdirektion für die Feldpost,
- die Militäreisenbahndirektion für das Eisenbahnwesen.

8. Aus vornehmlich historischen Gründen liegen zahlreiche militärische Verwaltungsaufgaben in den Händen der Kantone. Die heutige Regelung der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen in Militärfragen ist das Ergebnis eines im 19. Jahrhundert mit grossem Eifer geführten Kampfes zwischen Zentralisten und Föderalisten im Bundesstaat, der nicht überall mit zweckmässigen Lösungen geendet hat. Immerhin ist die heutige Regelung durchführbar. Auch wenn die Aufgabenteilung im einen oder andern Punkt noch rationeller gestaltet werden könnte, ist doch festzuhalten, dass ein gänzlicher Verzicht auf die kantonalen Militärhoheiten auf keinen Fall richtig wäre; es gibt in der Militär-



verwaltung verschiedene Aufgaben, die der Bund allein nicht lösen könnte und in denen er auf die Mitwirkung der Kantone angewiesen ist. Es sei hier nur etwa an die Verbindung der Militärverwaltung mit dem im Zivilleben stehenden Soldaten erinnert. Die Kantone wenden in Militärfragen eidgenössisches Recht an, stehen unter der Oberaufsicht des Bundes und werden vielfach vom Bund dafür entschädigt (Art. 20, Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 146, Abs. 2 der Militärorganisation).

9. Der Standort der eigentlichen militärischen Zentralverwaltung ist Bern, wo (einschliesslich der Waffenfabrik) rund 3700 Arbeitskräfte des Eidgenössischen Militärdepartements tätig sind. Immerhin befinden sich, je nach der Lage von Einrichtungen, Anlagen usw., zahlreiche Verwaltungs- und Arbeitsstätten des Militärdepartements im ganzen Land herum verstreut. Dabei haben sich gewisse ausgesprochene «Militärzentren» gebildet, wie dies etwa in Thun der Fall ist, wo über 3000 Bedienstete des Eidgenössischen Militärdepartements an der Arbeit sind.

10. Die Organisation des Eidgenössischen Militärdepartements sowie die Obliegenheiten der militärischen Verwaltungs- und Kommandostellen sind geregelt in der sogenannten «Dienstordnung» des Eidgenössischen Militärdepartements, d. h. der bundesrätlichen Verordnung vom 31. Januar 1968 / 22. Januar 1969 über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Kommission für militärische Landesverteidigung, des Leitungsstabs und der Truppenkommandanten. Lediglich die Regelung jener Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die bereits in einem Erlass der höheren Gesetzgebungsstufe, insbesondere dem Bundesgesetz über die Militärorganisation, umschrieben sind, geht den Bestimmungen der Dienstordnung vor. Die «Dienstordnung» ist der eigentliche organisatorische Grunderlass für die Militärverwaltung.

Die interne Organisation der einzelnen Dienstzweige wird nicht von der Dienstordnung in allen Details geregelt. Diese sind vielmehr Gegenstand von Sonderregelungen, die von Fall zu Fall, meist als departements- oder abteilungsinterne Verordnung getroffen werden.

Wir
helfen
Ihnen

Sie haben Trocknungsprobleme – Wir haben wirksame **Trocken- und Adsorptionsmittel**

■ **Silicagel Uetikon** eng-, mittel- oder weitporig, weiss oder blau (Blaugel) für statische und dynamische Trocknung und als Katalysatorbasis

■ **Diamantgel® Uetikon E** weiss, sehr engporig, mit besonders hoher dynamischer Aufnahmekapazität

■ **Trockenmittel Uetikon SWF** spritzwasserfest, zum Schutze von empfindlichen, hochaktiven Adsorberfüllungen

■ **Chromatographiegele Uetikon** in verschiedenen Korngrössen und Schüttgewichten für die Säulenchromatographie, Spezialitäten für Labor und Produktion

■ **Trockenmittel Blaugel Uetikon** Stoffbeutel mit Indikator zur Trockenhaltung von Verpackungen, Lagerung von Maschinenteilen, Waffen etc.

■ **Molekularsiebe Uetikon 3 Å, 4 Å, 5 Å**
sowie weitere Spezialtypen für Isolierglas, Chemie, Industrie etc.

Verlangen Sie unsere Prospekte und unsere anwendungstechnische Beratung.

Chemische Fabrik Uetikon

CH-8707 Uetikon am Zürichsee, Telefon 01.922 11 41, Telex 75675



VEI

Mechanische Zeitzündler für Artilleriegeschosses

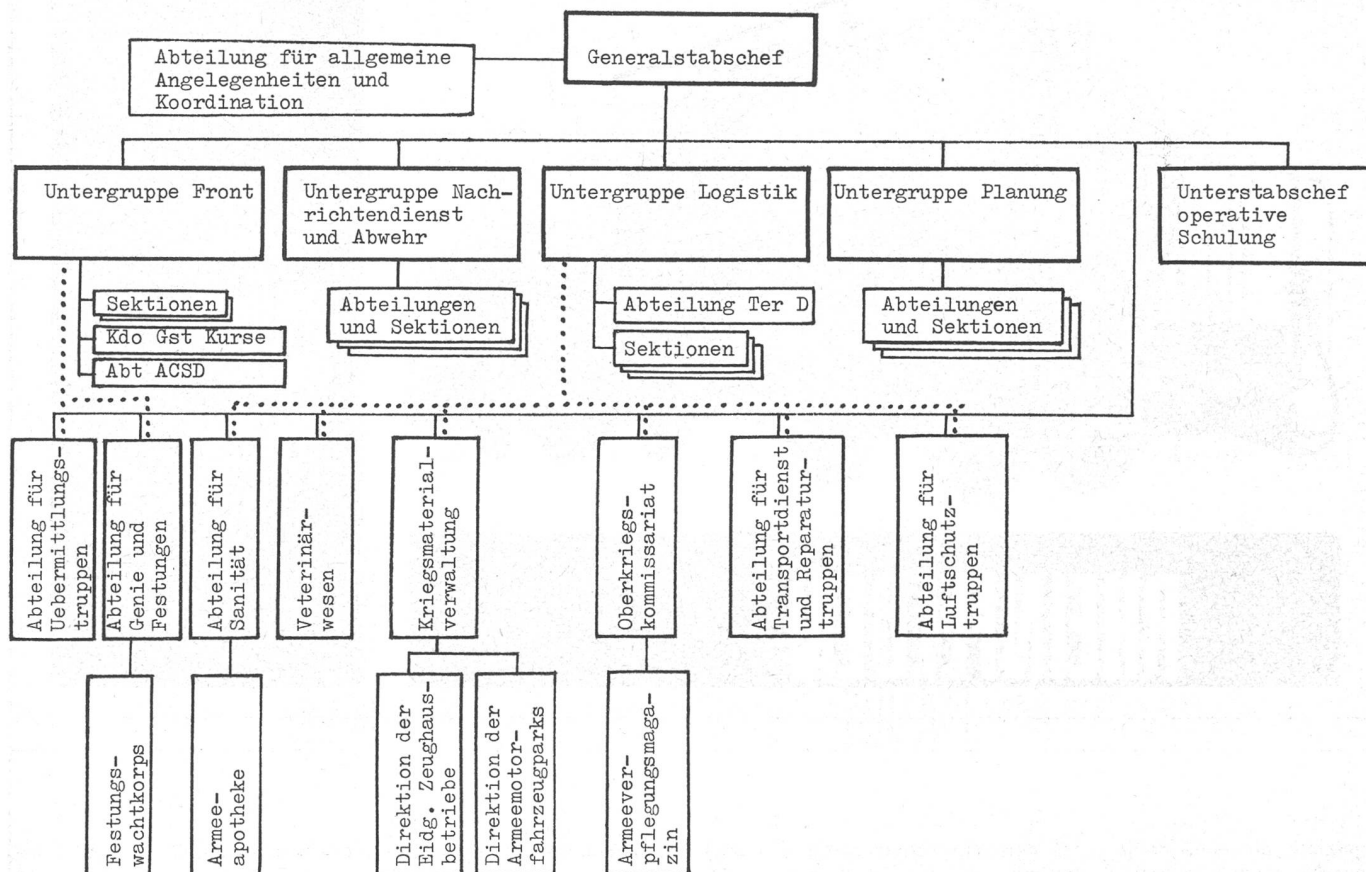
Hartmetall- und Diamantwerkzeuge

Horizontale optische Lehrenbohrwerke

Dixi S.A./Le Locle



Gruppe für Generalstabsdienste



IV.

1. Wie bereits angedeutet, fassen die grossen Verwaltungsgruppen des Eidgenössischen Militärdepartements die einzelnen Dienstabteilungen und Untergruppen des Departements zusammen. Die Dienstabteilungen, denen entweder ein Divisionär als Waffenchef oder ein Brigadier als Chef eines Dienstzweiges oder ein ziviler Direktor vorsteht, bilden den eigentlichen Verwaltungsapparat des Departements.

Dazu ist festzustellen, dass die hierarchische Gliederung des Departements in Gruppen, der Gruppen in Untergruppen und Dienstabteilungen, Abteilungen und Sektionen ergänzt wird durch funktionale Unterstellungen, die sich daraus ergeben, dass einzelne Organisationen für bestimmte Aufgaben nicht ihrem «eigenen», sondern einem «fremden» Vorgesetzten unterstehen. Das Prinzip der sauberen Linienorganisation, wonach jeder einzelne nur einen einzigen Vorgesetzten hat, ist somit für bestimmte Funktionen durchbrochen. Dies gilt ganz besonders auf zwei Gebieten:

a) Für die *Ausbildung*, indem sämtliche Dienstabteilungen, die Truppen ausbilden, hierfür dem Ausbildungschef unterstehen, auch wenn sie hierarchisch einer andern Organisation angehören.

b) Für *Sachfragen*, insbesondere solche der materiellen Kriegsbereitschaft, in denen der Generalstabschef zum funktionalen Vorgesetzten jener Stellen wird, die sich mit Fragen der materiellen Kriegsbereitschaft befassen. Gemäss der Dienstordnung kann der Generalstabschef im Bereich der Materialbeschaffung auch jenen Dienstabteilungen, die ihm nicht unterstehen, seine Aufträge erteilen.

c) Für die Behandlung von ausgesprochenen Verwaltungsfragen verkehren die Dienstabteilungen direkt mit der Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung.

2. Aufgaben, Gliederung und Leitung der einzelnen Gruppen und Dienststellen lassen sich in grossen Zügen wie folgt umschreiben:

A. Die Gruppe für Generalstabsdienste

Die vom Generalstabschef geleitete Gruppe für die Generalstabsdienste ist insbesondere verantwortlich für:

- die Vorbereitung für die operative Kriegsbereitschaft, insbesondere für die Massnahmen bei erhöhter Gefahr, der Mobilmachung, des Aufmarsches und des Einsatzes der Armee unter Einschluss der Fragen der Führung, des Nachrichtendienstes und der Abwehr, der Versorgung, der Transporte und des Territorialdienstes;
- die Bearbeitung der militärischen Gesamtplanung, einschliesslich der langfristigen Finanzplanung;
- die Bearbeitung der Fragen der Organisation des Heeres;
- die Bearbeitung von Problemen betreffend das Kriegsmaterial, die Anlagen und Einrichtungen des Heeres sowie das Kartenwesen.

Die bisherige «Generalstabsabteilung» ist zum Stab der Gruppe für Generalstabsdienste umgestaltet worden. Dieser setzt sich zusammen aus:

- Stabsabteilung;
- Untergruppe Front; ihr ist der AC-Schutzdienst unterstellt;
- Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr;
- Untergruppe Logistik, welcher die Abteilung Territorialdienst untersteht;
- Untergruppe Planung;
- Unterstabschef für operative Schulung.

Die einzelnen Untergruppen werden von Unterstabschefs im Grad eines Divisionärs geleitet.

JOSEF MEYER



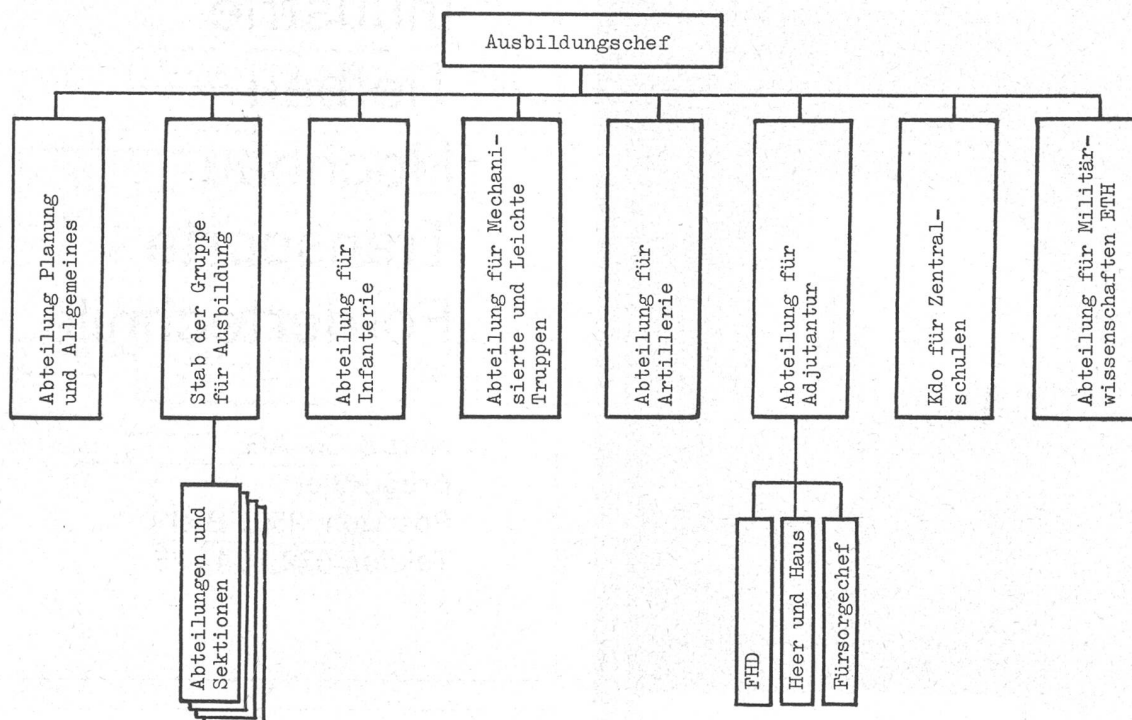
RHEINFELDEN

Waggonbau
Kesselwagen
Container
Güterwagen



Farben und Lacke
für Industrie
und Gewerbe

Rüfenacht + Baumann AG 2575 Täuffelen



Der Gruppe für Generalstabsdienste unterstehen folgende Dienst-
abteilungen:

- die Abteilung für Genie und Festungen, welche die taktischen und organisatorischen Fragen der Verstärkung des Geländes bearbeitet;
ihr untersteht das Festungswachtkorps;
- die Abteilung für Übermittlungstruppen, die für das Übermittlungswesen der Armee verantwortlich ist;
- die Abteilung für Sanität, die vom Oberfeldarzt geleitet wird (sie bearbeitet das gesamte Militär-sanitätswesen, einschliesslich des Rotkreuzdienstes; ihr ist die Armeepothke unterstellt);
- die Abteilung für Veterinärwesen, welche den Veterinärdienst der Armee sowie den Militärhundedienst leitet;
- das Oberkriegskommissariat, das dem Oberkriegskommissär untersteht und das die Verwaltungsaufgaben der Armee (Rechnungs-, Verpflegungs-, Betriebsstoff- und Unterkunftswesen) betreut;
- die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen, die alle Fragen der Heeresmotorisierung und der Truppenhandwerker behandelt;
- die Abteilung für Luftschutztruppen, welche die Probleme des militärischen Luftschutzes bearbeitet;
- die Kriegsmaterialverwaltung; diese ist zuständig für die Unterbringung, Inventarisierung und Verteilung des Kriegsmaterials, einschliesslich der Motorfahrzeuge des Bundes (Direktion der Armee-Motorfahrzeug-Parks).

Ausserdem verfügt der Generalstabschef über den Militäreisenbahndienst und die Feldpost.

B. Die Gruppe für Ausbildung

Diese vom *Ausbildungschef* geleitete Gruppe, die für die soldatische, taktische und technische Ausbildung in den Rekruten- und Kadernschulen der Armee verantwortlich ist, besteht aus dem von

einem Unterstabschef geleiteten Stab, einer Abteilung Planung und Allgemeines, aus den grossen Waffenabteilungen, deren Chefs, die Waffenchefs, den Grad eines Divisionärs bekleiden, aber nicht Kommandanten, sondern Verantwortliche für Ausbildung und Verwaltung ihrer Truppen sind. Neu hinzu kommt die mit der letzten Revision geschaffene Abteilung für Adjutantur (bisher Chef des Personellen der Armee).

Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Waffen-
abteilungen ist aus ihrem Namen ersichtlich:

- a) Abteilung für Infanterie;
- b) Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen;
- c) Abteilung für Artillerie;
- d) Abteilung für Adjutantur.

Diese organisiert die Generaladjutantur für den Fall des aktiven Dienstes und bereitet deren Geschäfte vor. Der Abteilung für Adjutantur sind der Frauenhilfsdienst, die Dienststelle Heer und Haus und der Fürsorgechef der Armee unterstellt. Sie bearbeitet die Geschäfte der Armeeseelsorge.

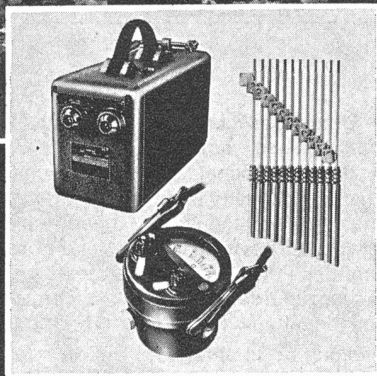
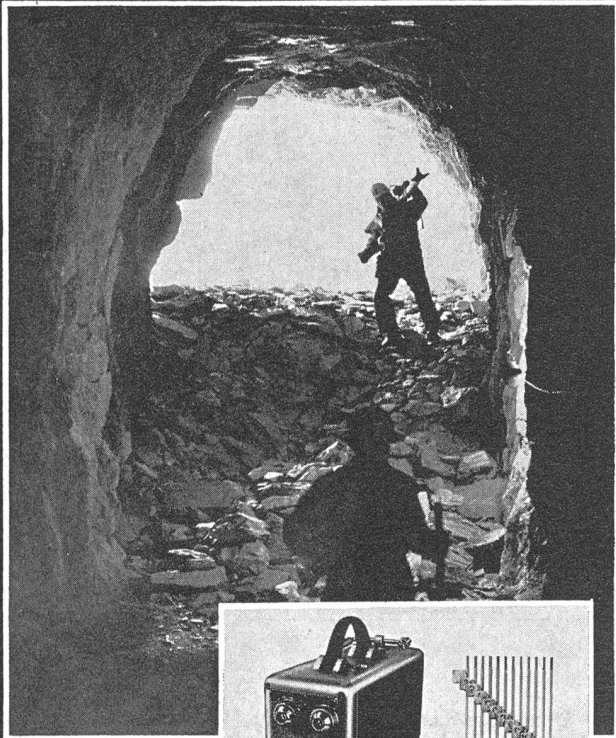
Dazu kommen das Kommando der Zentralschulen und die Abteilung für Militärwissenschaften an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

C. Die Gruppe für Rüstungsdienste

Die vom *Rüstungschef geleitete Gruppe für Rüstungsdienste* bearbeitet im Rahmen der militärischen Gesamtplanung die mit der kriegstechnischen Forschung, der Entwicklung und Beschaffung von Kriegsmaterial zusammenhängenden wissenschaftlichen, technischen, industriellen, wirtschaftlichen und finanziellen Aufgaben. Ausserdem obliegt dem Rüstungschef die Rüstungsplanung. Die Gruppe für Rüstungsdienste besteht aus dem Stab und folgenden Dienstabteilungen:

- a) der Technischen Abteilung;
b) der Kaufmännischen Abteilung;
c) der Abteilung der Militärwerkstätten.

Bewährt im Tunnel- und Stollenbau der ganzen Welt



Hochunempfindliche
POLEX-Zünder
Zünder für jeden
Anwendungszweck
Kondensator-Zündmaschinen
für alle Bedarfsfälle
Ohmmeter und Prüfgeräte

Zurimex AG Zug

Alpenstrasse 16
Telefon (042) 21 38 22 / 23
Telex 78 794

Reparaturdienst:
Luis Delazzer. Domat/Ems GR

NOTZ

Lieferant für
Industrie
Tiefbau
Hochbau
Transporte
Fördertechnik

Notz & Co. AG
Brügg-Biel
Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 25 11 25

Ihre Uniform vom bewährten Fachgeschäft

- Ausgangsuniformen nach Mass
- Konfektionsuniformen
- Fr. 495.— Trevira/Wolle (leichte Sommeruniform)
- Fr. 650.— 100 Prozent Wolle/Gabardine

Wir empfehlen unsere Hemden

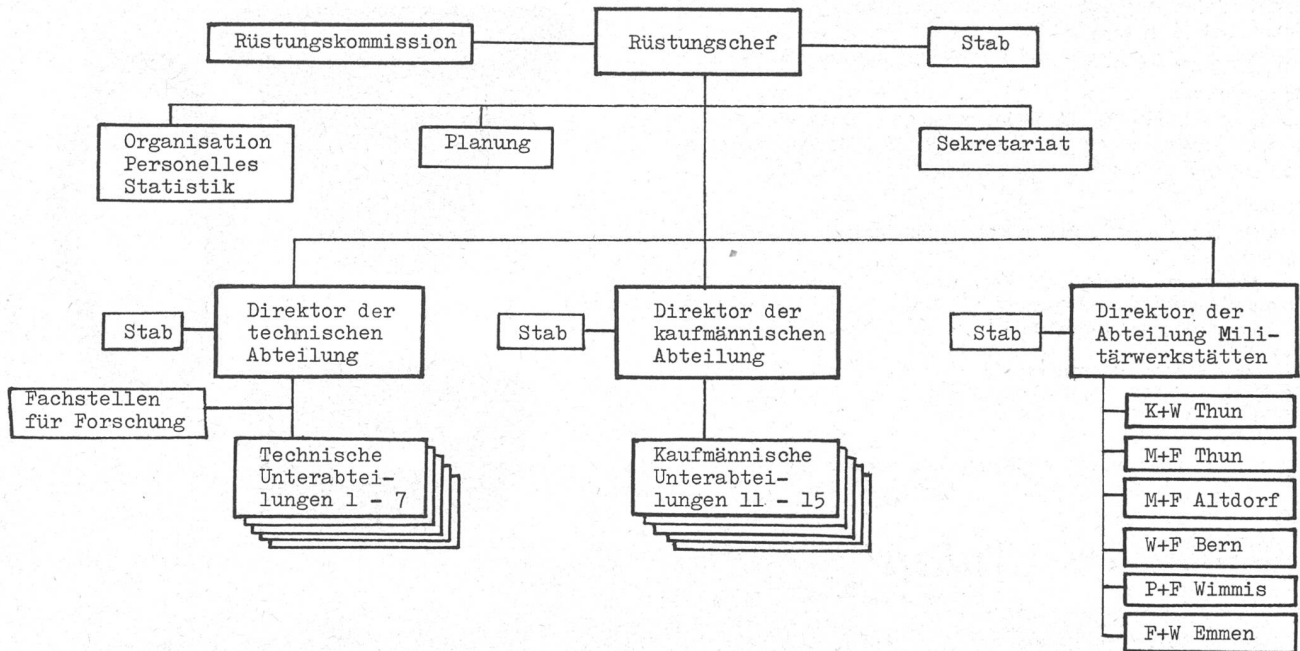
- Vollpopeline, reine Baumwolle, zu Fr. 39.50
- Fresco, reine Baumwolle, bügelfrei, zu Fr. 48.—

Lang Tailleurs,

Inhaber F. Walde,

Hirschengraben 6, 3001 Bern, Telefon 031 25 38 60

Gruppe für Rüstungsdienste



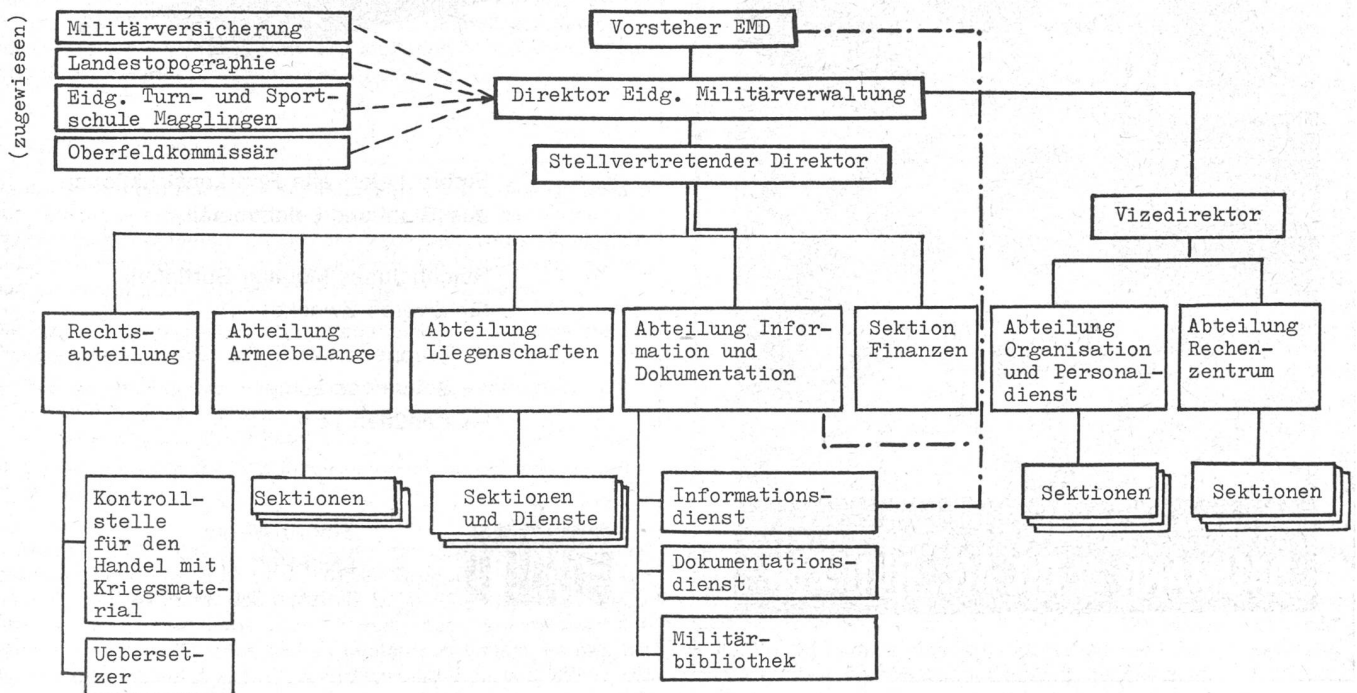
D. Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung (DMV)

Die vom *Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung* geleitete DMV ist eine ausgesprochene Verwaltungsabteilung. Als solche ist sie Koordinations- und Verwaltungsstelle des Eidgenössischen Militärdepartements.

Der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung (als *Generalsekretariat*) sind zugewiesen:

- die Eidgenössische Landestopographie;
- die Militärversicherung;
- die Eidgenössische Turn- und Sportschule;
- der Oberfeldkommissär.

Direktion der Eidg. Militärverwaltung



Alpha

Aus unserem Fabrikationsprogramm

Elektromechanik:

Schaltanlagen für Hoch- und Niederspannung
Schalttafeln und Schaltpulte
Trennschalter für Innen- und Aussenmontage bis 420 kV

Apparatebau:

Apparate für die chemische Industrie aus Flusstahl, rost- und säurebeständigen Stählen, Kupfer, Aluminium, Nickel und anderen Legierungen, Rohrleitungen

Stahlbau:

Masten und Gerüste für Übertragungsleitungen und Freiluftstationen

Traggerüste für Werkhallen, Seilbahnen, Brückenbau

Abwasserreinigungsanlagen
für Gemeinden und Industrie

Moderne Schaufensteranlagen

Metallbauarbeiten

Wir stehen jederzeit zur Verfügung und beraten Sie gerne!

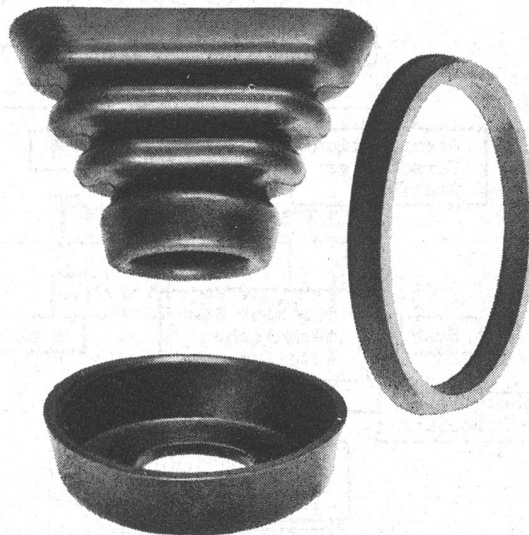
Alpha AG. Nidau

Telefon 032 51 54 54

Lonstroff AG
Schweiz. Gummiwarenfabrik
Aarau Tel. 064/223535

Wir fabrizieren
technische
Gummiwaren
für alle
Industriezweige –
z. B. Formartikel

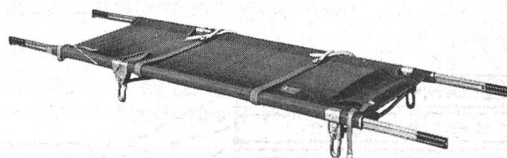
LONSTROFF



FEDERNFABRIK

BAUMANN & CO. AG., Rütli/Zch.

Leichtmetall- Ganztragbahre 52



Embru liefert alle Rohrkonstruktionen
aus Stahl und Leichtmetall.

Reichhaltiges Mobiliar-Sortiment
für diverse Zwecke:

- Truppenunterkünfte,
- Schulungsräume,
- Kantinen usw.

embru

Embru-Werke
8630 Rütli ZH
Telefon 055 31 28 44



E. Der Oberauditor

Die vom *Oberauditor* geleitete *Militärjustiz* ist im Hinblick auf die in Art. 183ter des Bundesgesetzes über die Militärorganisation gewährleistete Unabhängigkeit der Militärjustiz von der Verwaltung direkt dem Departementschef unterstellt.

F. Die Truppenkommandos

Da der Miliz berufsmässige Kommandanten und Stäbe grundsätzlich fehlen — eine Ausnahme machen lediglich die Korps- und Divisionskommandanten —, ist die Verwaltungsorganisation der Truppenkommandos im Frieden nur klein; sie besteht regelmässig nur aus einem Büro mit dem notwendigen Büropersonal.

Die dem Eidgenössischen Militärdepartement direkt unterstellten Truppenkommandos sind:

- a) Das *Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen* mit:
 - Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr;
 - Abteilung der Militärflugplätze.
- b) Die *Armeekorps* mit den ihnen unterstellten militärischen Formationen.

3. Gemäss Artikel 213 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation bestimmt der Bundesrat, welche Gruppen und Dienstabteilungen nach der Wahl des Generals beim Eidgenössischen Militärdepartement verbleiben, und welche zum Armeekommando übertreten. Beim Eidgenössischen Militärdepartement werden vor allem die Dienstabteilungen mit zivilem Charakter verbleiben, wie

etwa die Gruppe für Rüstungsdienste, die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, die Abteilung für Militärversicherung, die Eidgenössische Turn- und Sportschule sowie die Abteilung für Landestopographie. Die übrigen Teile der Militärverwaltung treten unter das Armeekommando und bilden hier den *Armeestab*. Das bereits angedeutete Bestreben, schon im Frieden eine Organisation zu treffen, die sich im Mobilmachungsfall möglichst reibungslos in die Kriegsgliederung überführen lässt, ist in der ganzen Militärverwaltung spürbar. Namentlich jene Teile, die im Aktivdienst massgebende Hauptgruppen des Armeestabes zu bilden haben, müssen schon in Friedenszeiten eine betont «militärische» Organisation mit hierarchisch klar gegliederten Subordinationsverhältnissen aufweisen, damit im Mobilmachungsfall der Übertritt zum Armeekommando möglichst reibungslos vor sich geht und die übergetretenen Verwaltungsstellen in der neuen Umgebung ihre Arbeit ungesäumt aufnehmen bzw. weiterführen können.

4. Die von den eidgenössischen Räten im Jahr 1969 beschlossene *Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung* steht dem Bundesrat als beratende Stelle in allen Fragen der Gesamtverteidigung zur Verfügung; organisatorisch-administrativ ist sie dem Eidgenössischen Militärdepartement angegliedert. Damit wird die Tatsache unterstrichen, dass die Gesamtverteidigung, als Oberbegriff, die in den verschiedenen Departementen des Bundes beheimateten Teilbereiche der zivilen wie auch der militärischen Landesverteidigung umschliesst. Landesverteidigung im modernen Sinn ist nicht mehr eine rein militärische Aufgabe — wenn auch weiterhin die Armee das wichtigste und eindrucklichste Instrument der staatlichen Selbstbehauptung bleiben wird.